Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

3.4	Behindertengerechtes Bauen	4
3.4.1	§ 43 Bauliche Anforderungen	4

3.4 Behindertengerechtes Bauen

3.4.1 § 43 Bauliche Anforderungen

[1] Die Normen über das behindertengerechte Bauen sind wegleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen. Die Normen sind verhältnisgerecht anzuwenden.

Materialien
Absatz 1 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Bei dieser Bestimmung werden keine Änderungen vorgenommen. Sie ist identisch mit der bisherigen Regelung gemäss § 25 alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018.

Stichwortverzeichnis

behindertengerechtes Bauen, 4